

# INFORMATIONSBLATT ZU Artikel 27 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)

## Einbürgerungsvoraussetzungen

Wer das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Wiedereinbürgerung beantragen, wer seit drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz hat. Die Wiedereinbürgerung erfordert nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a BüG, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist, wenn sie oder er sich in der Schweiz aufhält. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich gemäss Art. 12 BüG insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge);
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen (mindestens mündlich B1, schriftlich A2);
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder

Zudem darf die Bewerberin oder der Bewerber nach Art. 26 Abs. 1 Bst. e BüG keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Die erwähnten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.

#### Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und senden es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe "Liste erforderlicher Unterlagen") auf dem Postweg an: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben prüft das SEM das Gesuch und holt bei allen Kantonen, in denen Sie in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung gewohnt haben, einen Erhebungsbericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde nimmt zu diesem Zweck mit Ihnen Kontakt auf und führt ein persönliches Gespräch in der Regel in der am Wohnort gesprochenen Sprache durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte geklärt, unter anderem auch Ihre Kenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft). Informationen über die Schweiz finden Sie z.B. unter:

- www.ch.ch;
- www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz;
- www.bk.admin.ch > Dokumentation > Der Bund kurz erklärt.

Das SEM überprüft anhand der kantonalen Berichte, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind und führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch. Vor der Gutheissung des Gesuches hört es den künftigen Heimatkanton an.

## Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die Wiedereinbürgerung nach Art. 27 Abs. 2 BüG volljähriger Personen erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.-- zzgl. CHF 400.-- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, somit insgesamt CHF 900.-- (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. a BüV). Bei Minderjährigen beträgt die vom SEM erhobene Gebühr CHF 250.--. Hinzu kommen CHF 400.-- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, sofern die einbürgerungswillige Person älter als 12 Jahre ist, somit insgesamt CHF 250.-- bzw. CHF 650.-- (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. a BüV). Die genannte Gebühr ist im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Das SEM setzt für die Zahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein und schreibt es ohne weitere Mitteilung ab (Art. 27 Abs. 3 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich..

## Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.